



Die Stadt Kamen ließ gestern Bäume an der Nordenmauer mit der Begründung fällen, dass sie erkrankt sind. Sie darf Bäume unter Verweis auf die Verkehrssicherungsspflicht entfernen. Die Baumschutzsatzung gilt für private Bäume, die in bebauten Ortsteilen und nicht auf städtischen Grünflächen stehen. Foto: Milk

# Sägen an der Baumschutzsatzung

Privatleute können zumindest mit einer Lockerung der Regeln zum Fällen von Bäumen rechnen

Von Carsten Fischer

**Kamen. Wer einen geschützten Baum fällen will, darf die Säge nur im Ausnahmefall ansetzen. In Kamen gelten im Vergleich mit Nachbarstädten strengere Regeln.**

In Unna und Bergkamen müssen Bürger das Amt gar nicht fragen, wenn sie einen Stamm umlegen. Die Baumschutzsatzung in der Kreisstadt wurde 2014 von SPD, CDU und FLU im Stadtrat abgesägt. In Dortmund, Lünen und Holzwickede sind Eiche, Fichte & Co. mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern geschützt. In Hamm gibt es zwar eine Baumschutzsatzung, aber der Schutz wird nicht am Umfang des Stamms festgemacht.

In Kamen ist das Fällen eines privaten Laubbaums schon verboten, wenn der Stamm mindestens 60 Zentimeter dick ist. Nadelbäume, die als weniger schützenswert gelten, bleiben erst ab einem Umfang von einem Meter verschont von Bürgern, die ihren Garten lichten wollen. Mehrstämmige Bäume dürfen nicht einfach weg – erst muss geprüft werden, welche Summe die Stammumfänge bilden (siehe auch Infobox).

Wenn man den städtischen Baumwächter Karsten Harrach nach seiner Meinung fragt, ob die Baumschutzsatzung sinnvoll ist, beginnt er mit einem Zitat aus Paragraph 1 ein leidenschaftliches Plädoyer für die Regelungen. Denn Bäume seien schützenswert, weil sie das Stadt-

klima erhalten, einen artenreichen Baumbestand sicherstellen und das Stadtbild gestalten. „Zu fällen einen schönen Baum, braucht's eine halbe Stunde kaum – zu wachsen, bis man ihn bewundert, braucht er, bedenkt es, ein Jahrhundert!“, stellte schon der Humorist Eugen Roth fest.

Als der Stadtrat 1978 den Baumschutz in einer Satzung verankerte, war das eine Folge des wachsenden Umweltbewusstseins der in der Gesellschaft. Seitdem ist die Satzung mehrfach modifiziert worden. So wurde beispielsweise der Schutz für Nadelbäume etwas gelockert, 2001 wurde die Satzung wegen der Euro-Einführung angepasst. Denn in bestimmten Fällen müssen Baumfäller eine Ausgleichszahlung leisten.

## Geschützte Bäume

**Die Baumschutzsatzung schützt Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm – gemessen 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter**

Ob der Baumschutz nicht komplett in die Verantwortung der Bürger gegeben werden sollte, ist eine zunehmend diskutierte Frage, die nun auch den Stadtrat erreicht hat. Auf Antrag der FDP hat die Stadt Kamen eine zahlenmäßige Bilanz des Baumschutzes vorgelegt. 488 Anträge auf Baumfällungen wurden von 2010 bis 2014

**dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen muss. Für Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien gelten diese Schutzregelungen nicht.**

gestellt, davon wurden 479 Anträge genehmigt. Wie viele Bäume diese Anträge betreffen, teilte die Stadt Kamen nicht mit.

Die Zahl der durch abgelehnte Anträge geretteten Bäume wird ebenfalls nicht in der Statistik geführt. Auf Nachfrage heißt es bei Sprecher Hanno Peppmeier, dass es 27 Bäume innerhalb von

fünf Jahren sind. Baum-Experte Karsten Harrach beabsichtigt jeden Baum, dessen Fällung beantragt ist. Dieser Dialog führt manchmal dazu, dass Bürger einen Antrag zurückziehen. Zum Beispiel, wenn der Experte sie überzeugen kann, dass von dem Baum doch nicht die vermutete Gefahr ausgeht. Oder auch, wenn er ihnen verklickert, dass eine Genehmigung aussichtslos ist. Wie viele Bäume durch diese Beratungstätigkeit gerettet wurden, beziffert die Stadt ebenfalls nicht. Es sollen geschätzt über 100 sein.

Umstritten ist, ob die Baumschutzsatzung nicht tatsächlich wie eine Baumfällsatzung wirkt. Sprich: Bevor ein Baum den schützenswerten Umfang erreicht, greifen manche Bürger vorsorglich zur Säge.



Städtische Baumfällung an der Nordstraße: Es ist außer in Ausnahmefällen verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Foto: Milk

## Satzung lockern oder abschaffen

Im Stadtrat zeichnet sich die Bereitschaft ab, die Baumschutzsatzung zumindest zu lockern. Die FW/FDP-Fraktion hatte bei der Stadt Kamen eine zahlenmäßige Bilanz der Baumschutzsatzung angefordert und vorigen Donnerstag im Umweltausschuss erhalten. Auf dieser Basis will die Fraktion nach Worten des FW-Mitglieds Helmut Stalz prüfen, ob sie für die Abschaffung eintreten wird. Die SPD will den Baumschutz zumindest lockern. „Für mich stellt sich die Frage, ob man die Satzung beim Stammumfang modifiziert und Arten herausnimmt, die keinen so hohen ökologischen Wert haben“, sagt Fraktionsvorsitzender Michael Krause. Ina Scharrenbach (CDU) bat ihre Fraktion kürzlich zu einer internen Probeabstimmung zur Baumschutzsatzung: Sechs Stimmen für die Abschaffung, vier für die Erhaltung, eine Enthaltung. Folglich will sich die CDU für die Abschaffung einsetzen. „Wenn wir sie kapfen, werden nicht mehr Bäume gefällt“, behauptet Scharrenbach. Anke Dörlmann (Bündnisgrüne) spricht sich für eine Baumschutzsatzung aus.

## Wenn Bürger die Fällung von geschützten Bäumen beantragen

Anzahl der genehmigten und abgelehnten Anträge von 2010 bis 2014



- Antrag nach der Baumschutzsatzung abgelehnt
- Fällung ausnahmsweise genehmigt (begründet sowohl nach §6, Abs. 1, als auch §6, Abs. 2, Ausnahmen und Befreiungen vom Baumschutz)
- Ausnahmsweise genehmigt nach Härtefallregelung (§6, Abs. 2), weil das Verbot der Fällung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde
- Ausnahmsweise genehmigt (§6, Abs. 1)
  - a) wegen höherrangigen öffentlichen Rechts
  - b) zur Vermeidung baurechtlicher Nutzungsbeschränkungen
  - c) wegen Gefahren, die von dem Baum ausgehen
  - d) weil der Baum krank ist und nicht mit zumutbarem Aufwand zu erhalten ist
  - e) wegen überwiegenden öffentlichen Interesses
  - f) wegen Verschattung von Fenstern

Quelle: StadtKamen | Grafik: Fischer